

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. Juni 2009

504504

GRG NR.	08	IN 6	28
---------	----	------	----

Interpellation von Bernhard Wälti und Daniel Badraun vom 2. Juli 2008 „Energiepolitik“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 89 der Bundesverfassung (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Die energiepolitischen Zuständigkeiten liegen somit weitgehend beim Bund. Dieser legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch, erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten und fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien. Hingegen sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden sowie die Aus- und Weiterbildung betreffen, vor allem die Kantone zuständig.

Die energiepolitischen Grundsätze des Bundes werden im eidgenössischen Energiegesetz (EnG; SR 730.0), im Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) und im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; StromVG [SR 734.7]) sowie den dazugehörigen Verordnungen konkretisiert. Auf der Grundlage des EnG und des CO₂-Gesetzes wurde das energiepolitische Programm „Energie Schweiz“ gestartet. Nach diesem Programm sollen freiwillige Vereinbarungen der Wirtschaft und Informationskampagnen dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erfüllen, die Zunahme des Energieverbrauchs zu dämpfen, die neuen erneuerbaren Energien zu fördern und die Abhängigkeit von fossilen Ressourcen zu verringern.

Die Gesetzgebung im Energiebereich obliegt grundsätzlich dem Bund. Nur in ganz bestimmten Teilbereichen – insbesondere im Gebäudebereich (Art. 9 EnG) – kön-

nen die Kantone eigene Regelungen erlassen. Seit dem 1. Januar 2009 müssen die Kantone beim Erlass von Vorschriften über die Energienutzung in Gebäuden regeln: Den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser, die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern und die verbrauchsabhängige Heiz- und Wärmekostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude. Neben dem Gebäudebereich sind die Kantone zusammen mit dem Bund für die Aus- und Weiterbildung sowie die Information und Beratung zuständig (Art. 10 und 11 EnG). Kantone mit eigenen Programmen zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme können vom Bund Globalbeiträge beantragen, die in ihrer Höhe von den kantonalen Förderbeiträgen und vom Erfolg des Programms abhängen (Art. 15 EnG).

Damit alle Kantone den verfassungsrechtlichen Rechtsetzungsauftrag so erfüllen, dass ein hoher Harmonisierungsgrad garantiert werden kann, was die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherrn und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, vereinfacht, wurden energierechtliche Mustervorschriften für die Kantone erarbeitet. Im August 2000 verabschiedete die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ (MuKE 2000). Diese wurden von den Kantonen bis heute grösstenteils umgesetzt. Im Kanton Thurgau wurden sie weitgehend ins Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1), das am 1. April 2005 zusammen mit der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung vom 15. Februar 2005 (ENV; RB 731.11) in Kraft trat, aufgenommen. Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen im Energiebereich und in Erfüllung eines parlamentarischen Vorstosses legte der Regierungsrat dem Grossen Rat am 6. März 2007 ein Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz vor (RRB Nr. 184/2007), das vom Grossen Rat positiv aufgenommen wurde. Darin werden die Rahmenbedingungen der Energiepolitik des Bundes und des Kantons Thurgau sowie die Visionen, Ziele und Schwerpunkte der verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz dargelegt. Das Konzept nennt Massnahmen zur Umsetzung der festgelegten Schwerpunkte und äussert sich zur Wirkung, zu den Kosten, zur Finanzierung und zu den volkswirtschaftlichen Effekten dieser Massnahmen. 2008 wurde mit einem neuen § 6a ENG eine gesetzliche Grundlage für einen Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz geschaffen und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Gemäss dieser neuen Bestimmung muss pro Jahr eine kantonale Fördersumme von 7 bis 10 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Mit dem Voranschlag 2009 wurden 7 Millionen Franken in den Fonds eingelegt. Ebenso in den Fonds eingelegt wurde die im Jahr 2008 nicht abgerufene Förderbeitragssumme von 2,4 Millionen Franken. Aus dem sehr guten Ergebnis der Staatsrechnung 2008 werden bei Zustimmung des Grossen Rates weitere 2 Millionen Franken in den Fonds eingelegt. Der Bund bezahlt dem Kanton Thurgau 2009 einen Globalbeitrag von 7,4 Millionen Franken, wie seit kurzem feststeht.

Nachdem sich abgezeichnet hatte, dass das Programm „Energie Schweiz“ die angestrebten Ziele, gegenüber 1990 den Verbrauch fossiler Energieträger bis zum Jahr 2010 um 10% zu senken und den Zuwachs des Stromverbrauchs auf maximal

5% zu begrenzen, nicht erreichen würde, das Energierecht des Bundes entsprechend angepasst worden war und eine Beurteilung gesammelter Erfahrungen mit dem Vollzug der kantonalen Bestimmungen auf der Basis der MuKE 2000 ergeben hatte, dass sich die Harmonisierung noch weiter verbessern lässt, überarbeitete die EnDK die MuKE 2000 und verabschiedete am 4. April 2008 eine neue Fassung. Mit den MuKE 2008 wird die Strategie zum Programm „Energie Schweiz“ fortgesetzt, in erster Priorität den Energiebedarf zu senken und in zweiter Priorität den verbleibenden Energiebedarf im Gebäude möglichst mittels Abwärme und erneuerbarer Energie zu decken.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Umsetzung der MuKE 2008 erfordert eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung über die Energienutzung. Die Vorbereitungsarbeiten für diese Revision sind in Gang. Es ist vorgesehen, demnächst ein externes Vernehmlassungsverfahren über einen Entwurf für eine entsprechende Änderung des ENG durchzuführen. Eine Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen ist im Jahr 2010 geplant.
2. Der Baustandard MINERGIE hat sich in den letzten zehn Jahren als effizienter Baustandard mit hohem Wohnkomfort durchgesetzt und entspricht heute dem Stand der Technik. Als Bauweise mit Vorbildcharakter gilt heute der MINERGIE-P-Baustandard. Die starke Verbreitung der von den Kantonen entwickelten Marke MINERGIE® hat gezeigt, dass deutlich effizientere Bauten erstellt werden können, und dies erst noch mit geringen Mehrkosten, höherem Komfort und tieferen Betriebskosten. In den MuKE 2008 ist vorgesehen, die gesetzlichen Anforderungen an Neubauten dem Niveau von MINERGIE® anzunähern und ein Heizöläquivalent pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr von 4,8 Litern vorzuschreiben. Die Anforderungen an neue MINERGIE-Bauten hingegen werden von deren Organisation neu auf 3,8 Liter Heizöläquivalent pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr festgelegt. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) übernimmt für die Revision der SIA-Norm 380/1 dieselben Anforderungen, wie in den MuKE 2008 beschrieben sind.

Die bereits bestehende Regelung für Neubauten, wonach 20 % des Energiebedarfs mit erneuerbarer Energie oder mit verbesserter Wärmedämmung abgedeckt werden muss, soll gemäss MuKE 2008 weitergeführt werden. Damit bleibt den Bauherren und Architekten die planerische Freiheit, entweder besser zu dämmen oder erneuerbare Energien einzusetzen. Ebenfalls soll dem Bauherrn respektive Planer offen gelassen werden, ob er die Erfüllung der Vorschriften rechnerisch oder vereinfacht mit einer der Standardlösungen nachweisen will.

Die Anforderungen an Gebäudesanierungen sollen auf demselben Niveau bleiben wie bisher. Eine Sanierungspflicht ist nicht vorgesehen. Mit Informationen und attraktiven Förderbeiträgen sollen die Bauherren jedoch motiviert

werden, ihr Gebäude freiwillig wärmetechnisch zu sanieren. Das kantonale Förderprogramm unterstützt sowohl die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes als auch die konkreten Sanierungsmassnahmen mit Beiträgen.

3. Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) dient als Ausweis zur Beurteilung der Energieeffizienz von Gebäuden. Mit dem GEAK soll in der ganzen Schweiz ein einheitlicher und offizieller Energieausweis als Informationsinstrument zur Anwendung gelangen. Die Erarbeitung des GEAK ist zurzeit noch in Gang. Gemäss MuKE 2008 soll die Erstellung des GEAK für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer freiwillig sein. Es ist somit nicht vorgesehen, den GEAK obligatorisch einzuführen. Vielmehr soll die Verbreitung des GEAK durch entsprechende Informations- und Marketingmassnahmen gefördert werden. Denkbar wäre auch, den GEAK an einen bestimmten Verwendungszweck zu knüpfen. So könnte beispielsweise der GEAK als Voraussetzung für den Bezug von Fördermitteln bei Gesamt-sanierungen verlangt werden.
4. Der Regierungsrat hat in seinem Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz diverse Massnahmen im Bereich der nachhaltigen Energieversorgung und der Energieplanung zur Umsetzung festgelegt. So sollen erneuerbare Energien wie Sonnenenergie, Holzenergie, Geothermie, Wasserkraft, Biomasse und Umweltwärme verstärkt genutzt werden. Weiter werden die Energieversorgungsunternehmen angesprochen, welche zwecks Steigerung der Energieeffizienz den sparsamen Einsatz von Energie fördern und für die Konsumentinnen und Konsumenten attraktiver gestalten sollen. Eine weitere Massnahme soll die kommunale Energierichtplanung dahingehend vorantreiben, dass lokale Energiequellen besser genutzt und langfristige Investitionen in Wärmeverbünde besser geplant werden können. Mit der Einführung des Ausnützungsbonus für energieeffiziente Bauten wurde eine weitere Massnahme des Konzepts bereits teilweise umgesetzt. Die Privilegierung von gut gedämmten Bauten in Gestaltungsplänen ist noch in Arbeit.

Zurzeit wird der kantonale Richtplan, der alle raumwirksamen Energiebereiche wie Elektrizität, Erdgas, Nahwärme und erneuerbare oder einheimische Energieträger umfasst, überarbeitet. Im neuen kantonalen Richtplan sollen die Bestrebungen im Energiebereich in mancher Hinsicht verstärkt werden. So ist vorgesehen, dass die kantonalen und regionalen Zentren im Rahmen des Energierichtplanes insbesondere einen Fahrplan zur Erreichung des Labels „Energistadt“ zu erstellen haben. Bei der Elektrizitätsversorgung ist der Planungsgrundsatz enthalten, dass der Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren und einheimischen Energiequellen erhöht werden soll.

Mit der auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzten Verordnung des Regierungsrates über die Reduktion der Strassenverkehrsabgaben für emissionsarme Fahrzeuge wurde in einem ersten Schritt eine Massnahme umgesetzt, welche eine energieeffizientere Mobilität mittels eines Anreizsystems unterstützt (vgl. RRB Nr. 739/2008).

Als weitere Massnahme für eine energieeffiziente Mobilität ist der kontinuierliche Ausbau des öffentlichen Verkehrs (neue Linien, Fahrplanverdichtungen, Tarifver-

bunde) in den letzten Jahren zu erwähnen. Das Fahrplanangebot bei den Bahn- und Buslinien (Fernverkehr und Regionalverkehr) stieg zwischen 1999 und 2008 um 35 Prozent auf 11, 1 Mio. Angebotskilometer. Die Nachfrage nahm im gleichen Zeitraum um 46 Prozent oder 8,5 Mio. auf 26,8 Mio. Passagiere zu. Immer mehr Menschen benutzen die öffentlichen Verkehrsmittel, welche eine bessere Energieeffizienz als die Personautos aufweisen.

5. Eine Pflicht zur Umrüstung von bestehenden Heizungs- und Warmwasseranlagen von nicht erneuerbaren auf erneuerbare Energieträger ist in den MuKEN 2008 nicht vorgesehen. Bei einer Sanierung solcher Anlagen bestehen jedoch Auflagen zur Effizienzverbesserung. So sollen nur noch kondensierende fossile Feuerungen zum Einsatz kommen und reine elektrische Widerstandsheizungen oder Infratrotheizungen durch Wärmepumpen ersetzt werden. Der Einsatz von reinen elektrischen Widerstandsheizungen soll nur in Ausnahmefällen zulässig sein.
6. Gemäss § 18 ENV ist die Einhaltung der Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf bei Neubauten mit mehr als insgesamt 2'000 m² Geschossfläche nachzuweisen. Der Nachweis des Elektrizitätsbedarfs richtet sich nach der SIA-Norm 380/4 (Ausgabe 1995). Diese Baufachnorm gibt Planungsgrenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Klima bei Neu- und Umbauten sowie bei Umnutzungen vor. Bei der Minergiecertifizierung von Dienstleistungsbauten wird ebenfalls auf diese Norm abgestützt. Laut MuKEN 2008 sind Neuinstallationen und der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen für Heizzwecke und Warmwasseraufbereitung nur noch eingeschränkt möglich. Der Wärmepumpenheizung soll gegenüber der ineffizienten Widerstandsheizung der Vorzug gegeben werden. Mit dem Verbrauch einer einzigen elektrischen Widerstandsheizung können über eine Wärmepumpe fünf bis zehn Gebäude beheizt werden. Ob und in welchem Umfang die entsprechenden Bestimmungen der MuKEN 2008 ins kantonale Recht übernommen werden, wird das Gesetzgebungsverfahren über die Änderung des ENG und der ENV zeigen. Im aktuellen Förderprogramm werden Effizienzsteigerungen wie zum Beispiel der Ersatz von Elektrodirektheizungen durch Wärmepumpen, die Sanierung von beleuchtungs- und haustechnischen Anlagen und die Sanierung von Trinkwasserversorgungsanlagen mit Beiträgen unterstützt.

Was die von den Interpellanten geforderte Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer nach Treibstoffverbrauch anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass bei der Reduktion der Motorfahrzeugsteuer gemäss Verordnung des Regierungsrates über die Reduktion der Strassenverkehrsabgaben für emissionsarme Fahrzeuge (RB 741.11) der Treibstoffverbrauch im Verhältnis zum Fahrzeuggewicht bereits berücksichtigt wird. Dieses Verhältnis bildet die Grundlage für die Definition der Energieetikette. Im Übrigen hat der Regierungsrat in seiner Beantwortung vom 15. Januar 2008 einer Motion betreffend Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben basierend auf dem CO₂-Ausstoss angekündigt, nach der Einführung der Umweltetikette eine Gesetzesänderung vorzunehmen, welche die Basis für die Erhebung der Motorfahrzeugsteuern nach ökologischen Kriterien sein soll. Mit der geplanten Gesetzesänderung soll nebst der Energieeffizienz den Emissionen (z.B. CO₂ und NO_x) im besonderen Masse Rechnung getragen werden. Die Motion wurde am 13. Februar

2008 vom Grossen Rat für erheblich erklärt. Ein Gesetzesentwurf liegt heute noch nicht vor, da die Erarbeitung der Umweltetikette noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, Energiepreiszuschläge bei kantonalen Projekten einzuführen.

7. Die vom Bundesamt für Energie vorgestellten Aktionspläne umfassen die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Wie bereits einleitend bemerkt, sind die Kantone für den Gebäudebereich und in Zusammenarbeit mit dem Bund für die Aus- und Weiterbildung, Information und Beratung zuständig. Die Energieeffizienz bei den Geräten im Mobilitätsbereich und in der Forschung liegt allein in der Kompetenz des Bundes. Mit den Massnahmen des Thurgauer Konzeptes zur verstärkten Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz werden die Aktionspläne des Bundes unterstützt. Umgekehrt unterstützt der Bund nebst dem kantonalen Förderprogramm auch Umsetzungsmassnahmen des Konzepts mit finanziellen Beiträgen. Was den Mobilitätsbereich anbelangt, wird der Aktionsplan des Bundesrates im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit durch ein aktives Engagement im Rahmen der Entwicklung der Umweltetikette unterstützt. Der Regierungsrat ist bestrebt, mit dieser neuen Klassifizierung der Fahrzeuge eine für die Bevölkerung verständliche, nachvollziehbare und vollzugskonforme Grundlage für die künftige Bemessung der Motorfahrzeuge sicherzustellen.
8. Im Zusammenhang mit der am 3. März 2009 erfolgten Beantwortung einer Motion betreffend Minergie-P als Standard für kantonseigene Neubauten beschloss der Regierungsrat bei kantonseigenen Hochbauten Massnahmen, welche Standards für Neu- und Umbauten festlegen (RRB Nr. 210/2009). Demgemäss sind Neubauten künftig grundsätzlich nach dem Minergie-P-Standard auszuführen. Nur in begründeten Fällen darf davon abgewichen werden. Bei tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden gilt künftig grundsätzlich der Minergie-Standard für Modernisierungen. Bei kleineren Eingriffen haben alle neu zu erstellenden Bauteile den Zielwert der SIA-Norm 380/1 zu erfüllen. Kommt der Regierungsrat bei der Beurteilung einzelner Neu- oder Umbauprojekte zum Schluss, dass nach Abwägung aller Vor- und Nachteile eine Abweichung vom Minergie-P-Standard resp. Minergie-Standard als geboten scheint, wird er die Gründe für seinen Entscheid in den Budgetunterlagen oder allenfalls in den Kreditbotschaften darlegen. Damit besteht jeweils die Möglichkeit zu einer Einzelfalldiskussion im Grossen Rat. In finanzieller Hinsicht ist beim jetzigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass die konsequente Umsetzung dieser Vorgaben zu Mehrkosten zwischen zwei und fünf Prozent – und damit etwa 1 bis 1,5 Mio. Franken pro Jahr – führen wird.

Der Regierungsrat hat auch beschlossen (RRB Nr. 210/2009), für alle kantonalen Liegenschaften ein systematisches Facility Management im Energiebereich aufzubauen. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe wurde beauftragt, bis Anfang August 2009 die notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Detailfragen zu klären und dem Regierungsrat Vorschläge für die konkrete Umsetzung zu unterbreiten.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach